

BEITRAGSÜBERSICHT

Kauffahrtei und Große Hochseefischerei

Stand 1. Januar 2026

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2025 und den 1. Nachtrag vom 1. April 2025 ab.

Vorab-Information:

Der von der Vertreterversammlung der BG Verkehr gebildete Ausschuss zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsbeuern und zur Festsetzung des Durchschnitts der Jahreseinkommen (§ 92 Abs. 4 SGB VII) hat am 11.12.2025 Durchschnittsbeuern und Durchschnittsjaahreseinkommen sowie den Beköstigungssatz ab dem 01.01.2026 festgesetzt. Die Festsetzung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung und der Bekanntmachung.

Beitragsübersicht – nur noch digital

Im Zuge der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung hat die BG Verkehr beschlossen, die Beitragsübersichten nicht mehr in Papierform zu versenden, sondern nur noch digital zur Verfügung zu stellen.

Als Erleichterung haben wir in diesem Dokument [Verlinkungen](#) eingebaut, durch welche Sie sowohl innerhalb dieses Dokumentes als auch auf weitere Inhalte unserer Internetseite per Mausklick zugreifen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung	4
1.1 Arbeitnehmerversicherung	4
1.2 Unternehmerversicherung	4
1.3 Freiwillige Versicherung	5
1.4 Zusatzversicherung	5
1.5 Besondere Personengruppen	5
1.5.1. GmbH-Gesellschafter(in) / Geschäftsführung	5
1.5.2. Kommanditistinnen und Kommanditisten	6
1.5.3. Praktikantinnen und Praktikanten	6
2. Beitragsberechnung	7
2.1 Berechnungsfaktoren allgemein	7
2.2 Beitragsberechnung zur Arbeitnehmerversicherung	7
2.2.1. Durchschnittsheuern	7
2.2.2. Beköstigungssatz	9
2.2.3. Beitragsberechnung nach Abschnitt G	9
2.2.3.1. Anwendungsbereiche und Dienststellungen	9
2.2.3.2. Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	9
2.2.3.3. Bruttoarbeitsentgelt	10
2.2.3.4. Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	11
2.2.4. Urlaubsabgeltungen	13
2.2.5. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	14
2.2.5.1. Beispiel 1: Durchschnittsheuer aus Abschnitt A	14
2.2.5.2. Beispiel 2: Durchschnittsheuer aus Abschnitt G	14
2.2.6. Flexible Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben)	15
2.2.7. Höchstjahresarbeitsverdienst	16
2.2.8. Beispiele zur Beitragsberechnung	16
2.2.8.1. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute	16
2.2.8.2. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigte	17
2.3 Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung	18
2.4 Beitragsberechnung zur Zusatz- und freiwilligen Versicherung	18
2.5 Vorschusszahlungen	18
2.6 Säumniszuschläge	19
2.7 Beitragsausgleichsverfahren	19
2.8 Mindestbeitrag	19
3. Gefahrtarif und Veranlagung	20
3.1 Die Gefahrtarifstellen für Seefahrtsunternehmen	20
4. Lohnnachweis digital (Meldeverfahren)	20
4.1 Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	21
4.2 UV-Jahresmeldung zur Rentenversicherung	21
4.3 Jahresbeitragsnachweise für Jahre vor 2022	21
5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffahrtsregister (ISR) eingetragen sind	22
5.1 Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)	22
5.2 Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)	22
5.3 Bruttoarbeitsentgelt	22
5.4 Heuerzahlungen in fremder Währung	22
5.5 Nettolohnvereinbarungen	23
5.6 Digitaler Lohnnachweis	23

6. Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	23
6.1 Ausstrahlungsversicherung	23
6.2 Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	24
6.3 Freiwillige Antragsversicherung	24
7. Hinweise zu anderen Sozialversicherungsträgern	25
7.1 Information zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge	25
7.2 Dienststelle Schiffssicherheit (DSS)	25
7.3 Knappschaft Bahn See (KBS)	25
7.4 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)	25
8. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	26
9. Durchschnittsjahreseinkommen (DJEK)	26
10. Durchschnittsheuern der Abschnitte	27
10.1 Abschnitt – A – Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt	27
10.2 Abschnitt – G – Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben	40
10.3 Abschnitt – I – Große Hochseefischerei	57
10.4 Abschnitt – L – Kanalsteurer	58

1. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sie führen ein Unternehmen, für das die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die BG Verkehr gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der BG Verkehr beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z. B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der BG Verkehr.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten

Bei der BG Verkehr genießen Ihre Beschäftigten und unter gewissen Voraussetzungen auch Sie selbst als Unternehmerin und Unternehmer Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

1.1 Arbeitnehmerversicherung

Alle Seeleute und Arbeitnehmende an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der BG Verkehr unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung.

Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäninnen und Kapitäne sowie Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- Sonstige Arbeitnehmende an Bord dieser Schiffe, die im Rahmen des Schiffsbetriebes beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute – im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen – stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Informationen zum Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge finden Sie unter [Punkt 6.1](#).

1.2 Unternehmerversicherung

Selbstständig Tätige in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert,

- wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen
- und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmende beschäftigen.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre unentgeltlich mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen sowie Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmerversicherung können auch vorliegen, wenn es sich bei dem Unternehmen der Küstenschifffahrt bzw. der Küstenfischerei um eine GmbH handelt und die Gesellschafterin/Geschäftsführerin bzw. der Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung in der GmbH als selbstständig tätig anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

1.3 Freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter den in Punkt 1.2 genannten Voraussetzungen selbstständig Tätige in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie kein Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind.
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie eine Unternehmerin oder ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z. B. Gesellschafterin/Geschäftsführerin und Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditistinnen und Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG).

Im Antrag kann zwischen der Mindestversicherungssumme von zurzeit EUR 29.000 und der Höchstversicherungssumme von aktuell EUR 96.000 jeder volle EUR 1.000-Betrag als Versicherungssumme gewählt werden. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

1.4 Zusatzversicherung

Unternehmerinnen und Unternehmer der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die bei der BG Verkehr in der Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert sind, können eine Zusatzversicherung abschließen.

Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung besteht die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen und damit diese individuell den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

1.5 Besondere Personengruppen

1.5.1. GmbH-Gesellschafter(in) / Geschäftsführung

Die Gesellschafterin/Geschäftsführerin bzw. der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist – wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht – wie jede/r andere Arbeitnehmende kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im digitalen Lohnnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter [Punkt 1.2](#).

1.5.2. Kommanditistinnen und Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditistinnen und Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditistinnen und Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

1.5.3. Praktikantinnen und Praktikanten

Auch für Praktikantinnen und Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Wesentlich ist jedoch, dass eine einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird und die Praktikantinnen und Praktikanten somit im Unternehmen „mitarbeiten“. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind.

Schülerpraktikantinnen und -praktikanten:

Handelt es sich um ein von der Schule vorgeschriebenes Schülerpraktikum, ist nicht die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Vorgeschriebene Praktika, die während der Ausbildung im Berufsfeld „Seeschifffahrt“ Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 Seearbeitsgesetz werden Fachschüler/innen und Hochschul- oder Fachhochschulstudierende, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtszeit auf einem Schiff durchführen, nicht (mehr) als Besatzungsmitglied angesehen. Sofern die Praktikanten ein Taschengeld und freie Bordverpflegung erhalten, sind die Entgelte unter der Gefahrtarifstelle 880 ([siehe Punkt 3](#)) nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die am Ferienfahrerprogramm des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) teilnehmen:

Schülerinnen und Schüler, denen durch die Vermittlung des VDR auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 und Abs. 4 Satz 5 Seearbeitsgesetz), sind beitragsfrei durch die BG Verkehr versichert.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie unserem Merkblatt entnehmen, dass wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

2. Beitragsberechnung

Im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag. Die BG Verkehr ermittelt nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der geleisteten Aufwendungen den Beitragsbedarf. Diesen Bedarf verteilt die BG Verkehr auf alle Mitgliedsunternehmen (Umlageverfahren).

Um auch die Aufwendungen für das laufende Jahr bestreiten zu können, erhebt die BG Verkehr Beitragsvorschüsse.

Den Beitragsbescheid für das abgelaufene Jahr sowie den Vorschussbescheid für das laufende Jahr erhalten Sie im April eines jeden Jahres.

2.1 Berechnungsfaktoren allgemein

Von grundlegender Bedeutung für die Beitragsberechnung für die Beschäftigten sind die von den Unternehmen nachgewiesenen Lohnsummen (Entgelte). Für die Seeleute sind dies die Durchschnittsreuern.

Anstelle der Entgelte bzw. Durchschnittsreuern bilden die Durchschnittsjahreseinkommen die wesentliche Grundlage zur Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung ([siehe Punkt 2.4](#)).

Neben den Entgelten bzw. den Durchschnittsjahreseinkommen sind die Gefahrklassen der veranlagten Gewerbszweige sowie der Beitragsfuß die entscheidenden Faktoren zur Beitragsberechnung.

Die Gefahrklasse steht für das Unfallrisiko im Unternehmen. Je höher das Risiko ist, desto höher ist die Gefahrklasse und damit auch der Beitrag. Über die Gefahrklassen wird der Beitrag also risikogerecht verteilt. Ihr Unternehmen wird aus diesem Grund entsprechend Ihres Gefährdungsrisikos zu bestimmten Gefahrtarifstellen veranlagt. Diese Veranlagung wurde Ihnen per Bescheid bekannt gegeben. Nähere Informationen zu den Gefahrklassen und der Veranlagung finden Sie unter [Punkt 3](#).

Der Beitragsfuß errechnet sich aus den Entgelt- und Versicherungssummen, den Gefahrklassen und den Aufwendungen der BG Verkehr des abgelaufenen Jahres. Er wird jährlich vom Vorstand neu festgesetzt und ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Der Beitragsfuß ist der Betrag, den eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer pro EUR 1.000,00 Durchschnittsreuer und Durchschnittsjahreseinkommen bezahlen müsste, wenn das Unternehmen der Gefahrklasse 1 zugeordnet wäre.

2.2 Beitragsberechnung zur Arbeitnehmerversicherung

Die Formel für die Beitragsberechnung der Arbeitnehmerversicherung lautet:

$$\frac{\text{Entgelte / Durchschnittsreuern} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} = \text{Beitrag}$$

2.2.1. Durchschnittsreuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsreuern berechnet, die ein Ausschuss der BG Verkehr beschließt und das Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

Bei Festsetzung der Durchschnittsreuern werden nach der gesetzlichen Regelung in § 92 SGB VII die geltenden Tarifverträge in der Seeschifffahrt berücksichtigt. Im Wesentlichen ist dies der Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See). Außerdem ist ein Beköstigungssatz Bestandteil der Durchschnittsreuern ([siehe Punkt 2.2.2](#)).

Für alle Seeleute auf Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im deutschen Seeschiffahrtsregister (Erstregister) eingetragen sind, gelten die Durchschnittsheuern ohne Ausnahme. Bei Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im Internationalen Seeschiffahrtsregister (Zweitregister) registriert sind (ISR-Seeschiffe), ist für die Beitragsberechnung entscheidend, welche Nationalität und welches Herkunftsland die Seeleute haben. So werden die Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte ausländische Seeleute auf ISR-Seeschiffen nicht nach Durchschnittsheuern, sondern nach dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [Punkt 5](#) dieser Beitragsübersicht.

Für die nachstehend genannten Seeleute auf ISR-Seeschiffen sind die Sozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern zu berechnen:

- Deutsche Seeleute unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- Ausländische Seeleute mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Seeleute, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, einschließlich der Seeleute aus der Schweiz
- Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern?

Die Durchschnittsheuern finden Sie im hinteren Teil ([Punkt 10](#)) dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist zu beachten, dass die Durchschnittsheuer-Tabelle in die folgenden Abschnitte unterteilt ist:

- **Abschnitt A:**

Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt

- **Abschnitt G:**

Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, Bedienungspersonal und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben

- **Abschnitt I:**

Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei

- **Abschnitt L:**

Kanalsteurer

Einstufung nach Durchschnittsheuern:

- Große, Mittlere und Kleine Fahrt:

Einige Dienststellungen im Abschnitt A der Beitragsübersicht enthalten den Klammerzusatz „Große Fahrt“ bzw. „Mittlere und Kleine Fahrt“. Hier richtet sich die zutreffende Einstufung nach dem Schiffsbesatzungszeugnis. Bei Schiffen unter fremder Flagge sollte die zutreffende Einstufung anhand der Schiffspapiere – wie z. B. dem „Minimum Safe Manning Certificate“ – geprüft werden.

- Jahresstaffeln: Viele Dienststellungen enthalten als Zusatz eine Jahresstaffel (z. B. Elektriker 1. - 2. Jahr, Abschnitt A 2 Kennzahl 0156 dieser Beitragsübersicht). Hier ist zu beachten, dass als Beschäftigungszeiten in der jeweiligen Dienststellung nicht nur die Fahrtzeiten an Bord, sondern auch die dazugehörigen Urlaubszeiten zu berücksichtigen sind. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschiffahrt.

- Vermessung:

Soweit in den Durchschnittsheuer-Tabellen nach der Bruttoraumzahl (BRZ) unterschieden wird, sind die Angaben im Schiffsmessbrief maßgebend.

2.2.2. Beköstigungssatz

Die vom Unternehmen gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden, ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen, soweit eine Beköstigung gewährt wird. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln.

Die Höhe des Beköstigungssatz für das Jahr 2026 beträgt:

- Vollbeköstigung: 348,00 EUR monatlich
- Frühstück: 72,00 EUR monatlich
- Mittagessen: 138,00 EUR monatlich
- Abendessen: 138,00 EUR monatlich

2.2.3. Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Im Gegensatz zu den Abschnitten A, I und L, bei denen Ihnen bereits die endgültige monatliche Durchschnittsheuer ausgewiesen wird, müssen Sie beim Abschnitt G die entsprechende Durchschnittsheuer aus der Tabelle anhand der tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelte ermitteln.

2.2.3.1. Anwendungsbereiche und Dienststellungen

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ist nur für folgende Seeleute zulässig:

- Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen,
- Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe,
- Besatzungsmitglieder der Forschungs- und Vermessungsschiffe,
- Besatzungsmitglieder der Yachten,
- Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen,
- Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist,
- Arbeitnehmende, die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten,
- Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Kapitänin und Kapitän (Kennzahl 6400)
- Schiffsoffizierin und Schiffsoffizier (Kennzahl 6410)
- Übrige Besatzungsmitglieder (Kennzahl 6420). Hierzu gehören u. a. Vorleute, Facharbeitende, Fachkräfte, Hilfskräfte und Auszubildende.

2.2.3.2. Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zugrunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum **mindestens drei Kalendermonate** umfassen und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate ([Beispiel 1](#)). Er kann aber auch größer sein, **höchstens jedoch zwölf Monate**. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden und ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren.

Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes zu bilden.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein ([Beispiel 2](#)).

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgeltes dürfen nur die sogenannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraumes ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte und im Anschluss kaufmännisch gerundete Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

2.2.3.3. Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2026: EUR 348,00 monatlich) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen ([Beispiel 3](#)).

Die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bilden einen Großteil der Durchschnittsheuern und sind daher in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten Durchschnittsheuern zum Jahresende als Gesamtlohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2026: EUR 96.000,00 je Arbeitnehmenden) begrenzt werden.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und zählen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis ([Beispiel 5](#)).

2.2.3.4. Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Decksmann nimmt am 1. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 1.938,00

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)	
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 4.070,00		: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 2.037,00

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)	
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)	
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 6.120,00		: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 2.037,00

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Seemann nimmt am 16. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April	EUR 2.400,00	(15 SV-Tage)	
	EUR 2.400,00		: 15 SV-Tage = EUR 160,000 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 4.788,00

Berechnung für 15 Tage: EUR 4.788,00 : 30 SV-Tage = EUR 159,600 x 15 = EUR 2.394,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 2.394,00

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte Durchschnittsheuer ist in der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. beendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)	
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99.444 x 30 =	EUR 2.983,32
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 2.988,00

Abrechnungsmonat MÄRZ (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)	
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)	
Nachzahlung im April	EUR 500,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105.000 x 30 =	EUR 3.150,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 3.138,00

Die neu ermittelte Durchschnittsheuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 8.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 8.487,00

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 8.315,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)	
August	EUR 8.315,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 16.815,00	: 60 SV-Tage = EUR 280.250 x 30 =	EUR 8.407,50
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 8.412,00

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)	
August	EUR 8.315,00	(30 SV-Tage)	
September	EUR 10.500,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 27.315,00	: 90 SV-Tage = EUR 303.500 x 30 =	EUR 9.105,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 9.114,00

Die Durchschnittsheuer der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 96.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat APRIL

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Februar	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
Einmalzahlung	EUR 500,00	(30 SV-Tage)
	EUR 8.300,00	: 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“

EUR 2.763,00

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen Durchschnittsheuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

2.2.4. Urlaubsabgeltungen

In der Seeschifffahrt verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmenden in der Seefahrt

Nach § 64 des Seearbeitsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann und eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgebenden in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch ein arbeitsgerichtliches Urteil oder einen arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

Besondere Regelungen für Arbeitnehmende, für die der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) gilt

In der Seeschifffahrt können Urlaubsansprüche außerdem nach § 26 MTV-See abgegolten werden,

- im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied bis zu einem Viertel des erworbenen Urlaubsanspruches; eine solche Vereinbarung darf frühestens 30 Tage vor Urlaubsantritt getroffen werden oder
- wenn eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuches nicht möglich ist; der Antritt eines Studiums oder Schulbesuches ist insoweit dem Eingehen eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 64 Seearbeitsgesetz gleichzusetzen oder
- wenn einem Besatzungsmitglied nach § 67 Seearbeitsgesetz außerordentlich (fristlos) gekündigt wird.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 57 Seearbeitsgesetz nicht abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage.

2.2.5. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmende haben aus ihrem Entgelt einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, indem sie auf bestimmte Teile des Entgeltes verzichten und diese für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgebenden einzahlen lassen (Entgeltumwandlung).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind im Kalenderjahr Arbeitsentgelte bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Die v. g. BBG gilt ebenso für die Unfallversicherung. Der Höchstbetrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2026 EUR 4.056,00 jährlich bzw. EUR 338,00 monatlich.

Hinweise zu den Voraussetzungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung können Sie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entnehmen.

Nachstehend wird erläutert, wie sich Entgeltumwandlungen bei den Durchschnittsheuern auswirken:

2.2.5.1. Beispiel 1: Durchschnittsheuer aus Abschnitt A

Kennzahl 0011/ Kapitän	
Kennzahl 0011/Kapitän	EUR 8.412,00
abzüglich Beköstigungssatz	EUR 348,00
	EUR 8.064,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR 338,00
	EUR 7.726,00
Rundung auf einen durch 3 teilbaren Betrag	EUR 7.725,00
zuzüglich Beköstigungssatz	EUR 348,00
„neue Durchschnittsheuer“ (Kennzahl 0011)	EUR 8.073,00

2.2.5.2. Beispiel 2: Durchschnittsheuer aus Abschnitt G

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt „G“ ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes maßgebende Bruttoarbeitsentgelt um den Umwandlungsbetrag (in diesem Beispiel EUR 338,00 monatlich) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2026 um höchstens EUR 4.056,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Kennzahl 6400/ Kapitän			
Abrechnungsmonat JANUAR			
Bruttoarbeitsentgelt im Januar			EUR 5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung			EUR 338,00
Bruttoarbeitsentgelt im Januar			EUR 5.162,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 5.163,00
Abrechnungsmonat FEBRUAR			
Bruttoarbeitsentgelt im Februar			EUR 5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung			EUR 338,00
Bruttoarbeitsentgelt im Februar			EUR 4.962,00
Berechnung des Durchschnittsentgeltes			
Januar	EUR 5.162,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 4.962,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 10.124,00	: 60 SV-Tage = EUR 168,733 x 30 =	EUR 5.061,99
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 5.064,00

2.2.6. Flexible Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben)

Wertguthaben nach § 7b SGB IV sind Arbeitsentgeltguthaben und Arbeitszeitguthaben, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden angespart werden. Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen. Es handelt sich dabei um einen Teil des Arbeitsentgeltes, der nicht sofort ausgezahlt wird, sondern für zukünftige Freistellungen von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der gesetzlich geregelten oder vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verwendet werden kann. Diese Vereinbarungen dienen der Flexibilisierung von Arbeitszeiten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verbeitragung des Wertguthabens ergeben sich in der Unfallversicherung und den anderen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Folgen, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gilt für ein Wertguthaben, welches nach dem 31.12.2009 angespart wird/wurde, das **Entstehungsprinzip**. Dies bedeutet, dass auch das Wertguthaben neben dem Entgelt im digitalen Lohnnachweis anzugeben ist, und zwar für den Zeitraum, in dem es erarbeitet wurde, und nicht erst dann, wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Versicherungsfalles besteht.

Handelt es sich um eine seemännische Beschäftigung, so ist die Durchschnittsheuer nach dem Abschnitt „G“ bei Einstellung in das Wertguthaben ungeteilt für die Beitragsberechnung in der Unfallversicherung zugrunde zu legen.

Behandlung von Wertguthaben in den übrigen Sozialversicherungszweigen

In den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt für Wertguthaben das „Zuflussprinzip“, d. h., dass das Arbeitsentgelt erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme zu melden und zu verbeitragen ist.

Dies hat zur Folge, dass die Durchschnittsheuer während der gesamten Altersteilzeit entsprechend zu kürzen ist. Soweit hierzu Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, eine Übersicht der Ansprechpersonen finden Sie auf der Internetseite www.kbs.de.

2.2.7. Höchstjahresarbeitsverdienst

Die Durchschnittsheuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmenden ungeteilt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgebendenwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für die/den Arbeitnehmenden bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Die/Der neue Arbeitgebende hat erneut die Beiträge für Arbeitsentgelte bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde.

Für das Jahr 2026 beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst **EUR 96.000,00**.

2.2.8. Beispiele zur Beitragsberechnung

2.2.8.1. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Deutsche Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Eine Reederei mit Sitz in Hamburg hat auf einem Feederschiff in mittlerer Fahrt im Jahr 2026 insgesamt 4 deutsche Seeleute beschäftigt. Das Schiff ist mit 2.900 BRZ vermessen und im ISR eingetragen. Heimathafen ist Hamburg.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Durchschnitts- heuer monatlich EUR	Bruttoheuer monatlich EUR	Summe Durchschnittsheuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahr tarifstelle
Kapitän A	0112	deutsch	01.01. - 31.05.	7.371,00	7.500,00	36.855,00	890.1
1. Naut. Offz. A	0117	deutsch	01.01. - 31.05.	6.276,00	6.200,00	31.380,00	890.1
Leiter Maschinenanlage A	0132	deutsch	01.01. - 31.12.	7.008,00	7.100,00	84.096,00	890.1
Schiffsmechaniker	0511	deutsch	01.01. - 31.12.	4.557,00	4.400,00	54.684,00	890.1
Lohnsumme						207.015,00	890.1

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietszulassung zu achten. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung.

EU-Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2026 insgesamt 2 EU-Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Durchschnittsheuer monatlich EUR	Bruttoheuer monatlich EUR	Summe Durchschnittsheuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahr tarifstelle
Kapitän B	0112	polnisch	01.06. - 31.10.	7.371,00	7.100,00	36.855,00	890.1
1. Naut. Offz. B	0117	lettisch	01.11. - 31.12.	6.276,00	6.400	12.552,00	890.1
Lohnsumme						49.407,00	890.1

Alle EU-Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietszulassung zu achten. Der Wohnsitz der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung. Das gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z. B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ausländische Seeleute (Drittstaatenangehörige) auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2026 insgesamt 5 ausländische Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Durchschnitts-heuer monatlich EUR	Bruttoheuer monatlich EUR	Summe Durchschnitts-heuern bis Höchst-JAV EUR	Summe Bruttoheuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
1. Naut. Offz. B	---	russisch	01.06. - 27.10.	---	5.200,00	---	25.480,00	890.1
Leiter Maschinenanlage B	0132	russisch*	01.06. - 31.12.	7.008,00	6.800,00	49.056,00	---	890.1
Decksmann	---	philippinisch	01.01. - 31.12.	---	3.200,00	---	38.400,00	890.1
Koch A	---	philippinisch	01.01. - 30.06.	---	3.000,00	---	18.000,00	890.1
Koch B	---	thailändisch	01.07. - 31.12.	---	2.850,00	---	17.100,00	890.1
Lohnsumme						49.056,00	98.980,00	890.1
Lohnsumme aller Seeleute auf dem ISR-Seeschiff							404.458,00	890.1

* Wohnsitz des „Leiter Maschinenanlage B“ in Österreich

Die ausländischen Seeleute aus Drittstaaten werden nach dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Sachbezuges (Beköstigungssatz) abgerechnet. Hierbei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietszulassung des Schiffes ggf. zu achten. Der Wohnsitz der ausländischen Seeleute aus Drittstaaten ist stets ausschlaggebend. In dem Beispiel wirkt sich das bei dem russischen „Leiter der Maschinenanlage B“ aus. Dieser ist nach der Durchschnittsheuer abzurechnen, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz im Gegensatz zum „1. Naut. Offizier B“ in einem EU-Staat hat. Die Durchschnittsheuer gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z. B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

2.2.8.2. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigte

Die Reederei beschäftigt auch noch 6 Arbeitnehmende in der Reedereiverwaltung.

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoentgelt monatlich EUR	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Reedereiinspektor A	01.01. - 31.12.	8.500,00	102.000,00	96.000,00	Die Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen ergibt sich aus der Veranlagung des Unternehmens (siehe Punkt 3)
Reedereiinspektor B	01.01. - 31.12.	7.100,00	85.200,00	85.200,00	
Reedereikauffrau A	01.01. - 31.12.	4.000,00	49.000,00	49.000,00	
Reedereikauffrau B	01.01. - 31.07.	3.500,00	24.500,00	24.500,00	
Reinigungskraft A (Vollzeitkraft)	01.01. - 31.12.	1.900,00	23.000,00	23.000,00	
Reinigungskraft B (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	556,00	6.672,00	6.672,00	
Lohnsumme Landbeschäftigte					284.372,00

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigte werden je Arbeitnehmenden bis zum Höchst-Jahresarbeitsverdienst berücksichtigt.

Nähtere Informationen zur Lohnsummenzuordnung zu den einzelnen Gefahrtarifstellen entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt](#), welches Ihnen zusammen mit dem Veranlagungsbescheid übersandt wurde.

2.3 Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung

Grundlage für die Beitragsberechnung der Unternehmerversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen unter Punkt 9. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der BG Verkehr fest. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen (Jahresarbeitsverdienst) in einem Kalenderjahr. Selbstverständlich kann sich jede Unternehmerin und jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern (siehe Zusatzversicherung).

Für die Ehegattenversicherung gilt das Durchschnittsjahreseinkommen der hauptversicherten Person entsprechend.

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} = \text{Beitrag}$$

1.000

Ist das Unternehmen zu mehr als einer Gefahrtarifstelle veranlagt, wird zur Berechnung der Versicherung die Gefahrklasse des Hauptunternehmens (Betriebsschwerpunktes) herangezogen.

2.4 Beitragsberechnung zur Zusatz- und freiwilligen Versicherung

Abweichend von der Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung, stellen die Zusatz- und freiwillige Versicherung nicht auf ein Durchschnittsjahreseinkommen, sondern auf eine Versicherungssumme ab.

Beitragsformel für die Zusatz- und freiwillige Versicherung:

$$\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} = \text{Beitrag}$$

1.000

Ist das Unternehmen zu mehr als einer Gefahrtarifstelle veranlagt, wird zur Berechnung der Versicherung die Gefahrklasse des Hauptunternehmens (Betriebsschwerpunktes) herangezogen.

2.5 Vorschusszahlungen

Damit die BG Verkehr im laufenden Geschäftsjahr über ausreichende Mittel verfügt, um die laufenden Ausgaben decken zu können, erhebt sie Vorschüsse. Die Höhe der Vorschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Er orientiert sich dabei an den Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr und den zu erwartenden Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr.

Nach dem Sozialgesetzbuch IV sind Beiträge und Beitragsvorschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 15. des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides/Vorschussbescheides folgenden Monats zu bezahlen.

Zur Zahlungserleichterung werden vom Vorstand für die Zahlung von Beitragsvorschüssen Raten eingeräumt, sofern die Vorschussforderung voraussichtlich mindestens EUR 200,00 beträgt und sich zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung keine Forderungsrückstände in der Zwangsvollstreckung befinden. Die Aufteilung des Vorschusses erfolgt in der Regel in 11 Monatsraten.

Für die Berechnung der Vorschüsse für die Arbeitnehmerversicherung brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese werden von der BG Verkehr anhand der für das Vorjahr gemeldeten Lohnsummen errechnet.

Die Berechnung der Vorschüsse für die Unternehmerversicherung erfolgt auf Grundlage der jährlich neu festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommen.

2.6 Säumniszuschläge

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag bei uns eingegangen sind, müssen wir Säumniszuschläge erheben – auch wenn der Zahlungsverzug nur einen Tag beträgt. Die Höhe beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis zurzeit 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der BG Verkehr.

Um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Einen entsprechenden Vordruck lassen wir Ihnen gerne zukommen.

2.7 Beitragsausgleichsverfahren

Das Beitragsausgleichsverfahren soll Anreize in den Unternehmen für Prävention schaffen.

Das kombinierte Nachlass-/Zuschlagsverfahren der BG Verkehr gilt ab dem 1. Januar 2022 auch für die Unternehmen der Seefahrt. Das Verfahren sieht folgende Nachlässe und Zuschläge vor:

Die Beitragspflichtigen erhalten auf den Umlagebeitrag einen Nachlass, wenn

- sie der BG Verkehr mindestens drei volle Umlagejahre angehören bzw. die Versicherung mindestens drei volle Umlagejahre besteht und
- ihre Unfallbelastung im Umlagejahr die durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen, für die die BG Verkehr zuständig ist, um mindestens 10 % unterschreitet.

Der Beitragsnachlass beträgt

- 5 % auf den Umlagebeitrag für Arbeitnehmende und
- 25 % auf die Beiträge für die Unternehmerversicherung, die Zusatzversicherung und die freiwillige Versicherung.

Folgende Zuschläge werden erhoben:

- EUR 110,00 je anzeigenpflichtigen Arbeitsunfall (Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage)
- EUR 550,00 je entschädigten Arbeitsunfall (erstmalige Zahlung einer Verletztenrente, einer Hinterbliebenenrente, von Sterbegeld oder einer Gesamtvergütung).

Die Summe der Zuschlagsbeträge darf 50 % des Umlagebeitrages nicht überschreiten.

Unternehmen/Versicherte, die trotz vorliegender Unfallbelastung nachlassberechtigt sind, erhalten einen reduzierten Nachlass. Das bedeutet, dass gewährte Beitragsnachlässe um erhobene Zuschläge vermindert werden.

Durch die Bewilligung eines Beitragsnachlasses darf der Mindestbeitrag in Höhe von EUR 62,00 nicht unterschritten werden.

2.8 Mindestbeitrag

Die BG Verkehr erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag in Höhe von EUR 62,00. Der Mindestbeitrag fällt an, sofern der rechnerische Vorschuss bzw. Beitrag unter EUR 62,00 liegt. Der Mindestbeitrag kann auch durch Nachlässe nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag wird pro Versicherungsart erhoben. Sind Beiträge sowohl zur Arbeitnehmerversicherung als auch zur Unternehmerversicherung zu entrichten, so wird der Mindestbeitrag ggf. mehrfach erhoben.

3. Gefahrtarif und Veranlagung

Zum 1. Januar 2022 ist ein [Gefahrtarif](#) in Kraft getreten, welcher erstmalig auch für Unternehmen der Seefahrt gilt.

Das Unfallrisiko ist in den Branchen, die bei der BG Verkehr versichert sind, unterschiedlich hoch. Unternehmen einer ähnlichen Gefährdung werden zu Risikogemeinschaften zusammengefasst, die einer Gefahrklasse zugeordnet sind. Die einzelnen Gefahrklassen stellt die BG Verkehr in einem Gefahrtarif zusammen, der eine wesentliche Grundlage für die Beitragsberechnung ist (§157 SGB VII).

Welcher Gefahrtarifstelle Ihr Unternehmen zugeordnet ist und welche Gefahrklasse sich daraus ergibt, erfahren Sie mit dem Veranlagungsbescheid. Der Gefahrtarif ist dem Veranlagungsbescheid beigefügt.

Der Gefahrtarif besteht aus vier Teilen. Hinweise und nähere Erläuterungen zur Veranlagung enthält Teil II des Gefahrtarifes. Die einzelnen Gefahrtarifstellen/Gewerbszweige sowie Tätigkeiten und Gefahrklassen werden tabellarisch in Teil III aufgelistet. Hinweise zur Lohnsummenzuordnung finden sich in Teil IV des Gefahrtarifes.

Nähere Informationen zur Veranlagung von Unternehmen der Seefahrt sowie zur Lohnsummenzuordnung haben wir auf unserer Homepage ausführlich in den „[Erläuterungen und Arbeitshilfen für Unternehmen der Seefahrt zum Gefahrtarif](#)“ zusammengestellt.

3.1 Die Gefahrtarifstellen für Seefahrtsunternehmen

Ab dem 01.01.2022 gelten die folgenden Gefahrtarifstellen für die Unternehmen der Seefahrt:

Gefahrtarifstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
880	Unternehmen und Einrichtungen von Seefahrtsunternehmen an Land	1,71
890.1	Seefahrtsunternehmen (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Personen-, Handels-, Offshore-, Bäder- und Fährschifffahrt, in Schlepp-, Bergungs- und Tauchunternehmen, in der Großen Hochseefischerei, in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss, in Segelschulen und auf Privat-Yachten; Kanalsteurer)	10,14
890.2	Seefahrtsunternehmen mit Länderzuschuss (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Fischer ohne Fahrzeug nach § 163 SGB VII)	

4. Lohnnachweis digital (Meldeverfahren)

Die Lohnsummen müssen auf dem digitalen Weg bis zum 16.02. des Folgejahres an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Dieses digitale Verfahren gilt ausnahmslos auch für Seefahrtsunternehmen.

Jedes Unternehmen, das Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, einen digitalen Lohnnachweis an den Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können ausschließlich über systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen übermittelt werden. Vor Abgabe der elektronischen Daten hat zunächst über das Entgeltabrechnungsprogramm/die Ausfüllhilfe ein sogenannter Stammdatenabruf zu erfolgen.

Hierfür benötigen Sie:

- **Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt: 99011352**

- **Ihre Unternehmensnummer:**

Die Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen wurde im Oktober 2022 durch die Unternehmensnummer abgelöst. Sie ist nicht mehr identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer. Die Unternehmensnummer für Seefahrtsunternehmen ist immer 15-stellig numerisch.

- **Ihre PIN:**

Die PIN für Ihr Unternehmen haben Sie in einem gesonderten Schreiben von uns erhalten. Bei Verlust der PIN setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

4.1 Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u. a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden für Entgelte bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 96.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die gesetzliche Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigung jeder Arbeitgebende in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst je Arbeitnehmenden voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der gesetzlichen Unfallversicherung voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge sind in der gesetzlichen Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig.
- Entgelte für Praktikanten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist hierbei unerheblich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt. Eine Ausnahme gilt hier für die Schülerinnen und Schüler, die am Ferienfahrerprogramm des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) teilnehmen, diese sind beitragsfrei durch die BG Verkehr versichert.
- Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonenfälle. Auch hier ist das volle Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen.

Weitere Informationen zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt können Sie auch dem [Arbeitsentgeltkatalog](#) entnehmen.

4.2 UV-Jahresmeldung zur Rentenversicherung

Die UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92) bleibt neben der Einführung des digitalen Lohnnachweises erhalten. Diese ist jeweils zum 16.02. pro Arbeitnehmenden abzugeben. Die UV-Jahresmeldung dient allein der Rentenversicherung als Prüfgrundlage. Die Unfallversicherungsträger erhalten diese Daten nicht. Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung benötigen Sie folgende Angaben:

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Unternehmensnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Gefahrtarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des/der Beschäftigten

4.3 Jahresbeitragsnachweise für Jahre vor 2022

Die Beitragsberechnung für Jahre vor 2022 (Korrekturmeldungen) oder für rückwirkende Unternehmensneuanmeldungen vor 2022 bei der BG Verkehr erfolgt weiterhin nach den bis dahin geltenden Berechnungsgrundsätzen im Rahmen der Selbsterrechnung. Entsprechende Vordrucke lassen wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen.

5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschifffahrtsregister (ISR) eingetragen sind

Alle Arbeitsverhältnisse an Bord eines im ISR eingetragenen Seeschiffes unterliegen

- ungeachtet der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Besatzungsmitgliedes und
- unabhängig davon, ob deutsches oder ausländisches Arbeitsrecht maßgebend ist,

grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften zur Unfallversicherung. Für die Beitragsberechnung sind jedoch unterschiedliche Bemessungsentgelte maßgebend:

5.1 Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)

Für die an Bord eines ISR-Schiffes beschäftigten deutschen Seeleute und für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR – einschließlich der Seeleute aus der Schweiz – sind, gelten generell die nach § 92 SGB VII festgesetzten Durchschnittsheuern. Die Sozialversicherungsbeiträge sind daher entsprechend der von der BG Verkehr herausgegebenen Beitragsübersicht zu entrichten. In der Regel ist Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht maßgebend.

Gleiches gilt für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und damit nicht die in § 21 Abs. 4 Flaggenrechtsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso gelten die Durchschnittsheuern für Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

5.2 Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)

Für die übrigen nichtdeutschen Besatzungsmitglieder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die auf ISR-Schiffen beschäftigt werden und denen keine deutsche Tarifheuer, sondern eine sogenannte Heimateuer gezahlt wird, gelten nicht die Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht. Für diese Arbeitnehmenden sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Beköstigungssatzes zu berechnen (§ 92 SGB VII).

5.3 Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2026: EUR 348,00 monatlich) sowie andere Sachbezüge,
- Andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

5.4 Heuerzahlungen in fremder Währung

Erhalten nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, für die eine Berechnung der Beiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung vorzunehmen ist, Heuerzahlungen in fremder Währung, so sind diese in Euro umzurechnen. Für die Umrechnung sind die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse maßgebend. Devisen, die in dieser Veröffentlichung nicht enthalten sind, sind über den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umzurechnen (§ 17a SGB IV). Den jeweils aktuellen Umrechnungskurs haben wir auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de und dem Webcode: 21750092 veröffentlicht.

5.5 Nettolohnvereinbarungen

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gilt als Arbeitsentgelt die tatsächliche Nettoheuer des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und der den gesetzlichen Arbeitnehmeranteilen entsprechenden Beiträgen zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht (§ 14 SGB IV). Die Nettoheuer ist also auf die ihr entsprechende Bruttoheuer hochzurechnen. Hierzu hat die/der Arbeitgebende aus der für die Steuerklasse des Arbeitnehmenden maßgebenden Spalte der Lohnsteuertabelle durch „Abtasten“ den Bruttoarbeitslohn zu ermitteln, der – vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) – den ausgezahlten Nettobetrag ergibt. Grundsätzlich ist beim Lohnsteuerbetrag von einer unbeschränkten Steuerpflicht auszugehen. Wird festgestellt, dass für das Besatzungsmitglied ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorliegt, stellt sich die Frage der beschränkten Steuerpflicht. Hierüber kann jedoch nur das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt durch Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung entscheiden.

5.6 Digitaler Lohnnachweis

Die Lohnsummen (Bruttoarbeitsentgelte im Sinne der Unfallversicherung und Durchschnittsbeuern) sind der BG Verkehr bis zum 16.02. des Folgejahres im digitalen Lohnnachweis zu übermitteln. Insofern gelten für die auf ISR-Schiffen eingesetzten nichtdeutschen Arbeitnehmenden keine Besonderheiten ([siehe Punkt 4](#)).

Weitere Hinweise zur Versicherungs- und Beitragspflicht der ausländischen Seeleute auf ISR-Seeschiffen hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem „Rundschreiben über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschifffahrtsregister (ISR)“ herausgegeben. Sie finden dieses Rundschreiben auf deren Homepage unter www.kbs.de.

6. Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

6.1 Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmende, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (sogenannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit der Seeleute nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuerverhältnis bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in Deutschland besteht und
- der/die seemännisch Beschäftigte den eigenen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die seemännisch Beschäftigte nach Beendigung des Heuerverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird und
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt herausgegeben, welches Sie auf deren Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

6.2 Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z. B. das Heuerverhältnis bei einem ausländischen Arbeitgebenden besteht, muss der/die Reeder/Reederin für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- Es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgebenden unter ausländischer Flagge beschäftigt werden **und**
- das Seeschiff steht im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der/die Reeder/Reederin das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der/die deutsche Reeder/Reederin dies bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzugeben. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

6.3 Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter ausländischer Flagge beschäftigt sind, die Versicherungspflicht weiterhin aufrecht erhalten werden, indem von dem/der Reeder/Reederin ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gestellt wird. Auch hierbei kann der/die Reeder/Reederin entscheiden, ob die gesetzliche Unfallversicherung in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll. In diesem Fall ist das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr zu unterstellen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall auch mit der BG Verkehr in Verbindung.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der/die im Ausland ansässige Reeder/Reederin für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der/Die Reeder/Reederin und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheiten zu leisten.

7. Hinweise zu anderen Sozialversicherungsträgern

7.1 Information zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge

Die BG Verkehr unterstützt die Reedereien mit dem Service des Einflaggungsmanagements sowie dem Service-Team. Hierdurch sollen Einflaggungen unter die deutsche Flagge schnell und unbürokratisch ermöglicht werden. Unser Einflaggungsmanager Christian Bubenzer ist die zentrale Ansprechperson für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Schiffe einflaggen wollen. Er klärt auf, stellt Informationsmaterial zur Verfügung, berät vor Ort und kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der Einflaggungen. Darüber hinaus kümmert sich unser Service-Team rund um die Uhr um Ihre Anliegen zur Deutschen Flagge.

Einflaggungsmanager:		Service-Team:	
Telefon:	040 - 361 37 - 600	Telefon:	040 - 31 90 - 77 77
E-Mail:	christian.bubenzer@bg-verkehr.de	E-Mail:	service@deutsche-flagge.de

Internet-Angebot zu Einflaggungen

Auf der Internetseite www.deutsche-flagge.de finden Sie zu allen Themenbereichen, die für Einflaggungen wichtig sind, umfangreiche Service-Inhalte.

7.2 Dienststelle Schiffssicherheit (DSS)

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr ist unter anderem für die Schiffssicherheit, den Schutz der Meeressumwelt, das Seearbeitsrecht und die Maritime Medizin zuständig.

Die Dienststelle Schiffssicherheit ist nicht für berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten zuständig, sondern nimmt im Auftrag des Bundes staatliche Aufgaben wahr. Sie überwacht die Einhaltung der internationalen Übereinkommen für Sicherheit und den Umweltschutz auf den Weltmeeren. Sie ist zuständig für Schiffe unter deutscher Flagge, die gewerbliche Seeschifffahrt betreiben, sowie für Fischereifahrzeuge und Traditionsschiffe.

Die Dienststelle Schiffssicherheit hat ihre Zentrale in Hamburg sowie zwei Außenstellen in Bremerhaven und Rostock für Schiffsbesichtigungen im jeweiligen Bereich.

Alle [Ansprechpersonen](#) und weiterführende Informationen finden Sie auf www.deutsche-flagge.de.

7.3 Knappschaft Bahn See (KBS)

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehört zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist Ansprechpartnerin bei Fragen zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für Seefahrtsbetriebe.

Alle Ansprechpersonen und weiterführende Informationen finden Sie auf www.kbs.de.

7.4 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist unter anderem für das Internationale Seeschifffahrtsregister (ISR), die Navigations- und Funkausrüstung an Bord, den ISPS-Code (Gefahrenabwehr), die Seeleute-Befähigung, Haftungsbescheinigungen und die Schifffahrtsförderung zuständig.

Weitere Informationen über die Aufgaben des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie finden Sie auf www.bsh.de.

8. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Vorsitzender der Geschäftsführung	Herr Höppner	040/3980 - 1151
Mitgliederabteilung		
Abteilungsleitung	Herr Saß	040/3980 - 1223
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung	Mitgliederservice Team 6	040/3980 - 2818
Grundsatzfragen	Herr Ewert	040/3980 - 1414
Durchschnittsheuern, Durchschnittsjahreseinkommen	Frau Peters	040/3980 - 1418
Unfallabteilung Bezirksverwaltung Hamburg	Servicecenter	040/3980 - 1010
Dienststelle Schiffssicherheit	Herr Bubenzer Zeugnispool	040/36137 - 600 040/36137 - 296
Seeärztlicher Dienst	Frau Strickert	040/36137 - 365
Telefonzentrale		040 / 3980-0
Anschrift: Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg Internetseite der BG Verkehr: www.bg-verkehr.de E-Mail Mitgliederabteilung: mitglieder@bg-verkehr.de		

9. Durchschnittsjahreseinkommen (DJEK)

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2026	
A Küstenschiffer im Haupterwerb	
I. Frachtschifffahrt	
a) - 1111 - mit Fahrzeugen bis 250 BRZ	EUR 40.967,00
b) - 1112 - mit Fahrzeugen über 250 BRZ bis 500 BRZ	EUR 47.568,00
c) - 1113 - mit Fahrzeugen über 500 BRZ bis 750 BRZ	EUR 61.449,00
d) - 1114 - mit Fahrzeugen über 750 BRZ	EUR 73.724,00
II. Sonstige	
a) - 1121 - Ganzjährig Tätige	EUR 40.967,00
b) - 1122 - Saisonunternehmen	EUR 36.877,00
c) - 1123 - Yachtunternehmen (ganzjährig)	EUR 19.983,00
d) - 1124 - Yachtunternehmen (saisonale)	EUR 9.986,00
e) - 1125 - Gelegentlich Tätige	EUR 15.469,00
B - 1211 - Küstenschiffer im Nebenerwerb	EUR 5.375,00

10. Durchschnittsneuern der Abschnitte

10.1 Abschnitt – A – Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

1. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ

0011	Kapitän (Große Fahrt)	8.412,00	280,40
0012	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	7.887,00	262,90
0016	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	6.879,00	229,30
0017	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.618,00	220,60
0031	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt)	7.722,00	257,40
0032	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt)	7.095,00	236,50
0036	2. Technischer Offizier	6.744,00	224,80
0038	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.751,00	191,70
0039	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	6.093,00	203,10
0040	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	6.438,00	214,60
0048	Schiffselekrotechniker 1.-2. Jahr	5.751,00	191,70
0049	Schiffselekrotechniker 3.-4. Jahr	6.093,00	203,10
0050	Schiffselekrotechniker ab 5. Jahr	6.744,00	224,80
0056	Elektriker 1.-2. Jahr	5.424,00	180,80
0057	Elektriker 3.-4. Jahr	5.751,00	191,70
0058	Elektriker ab 5. Jahr	6.093,00	203,10

2. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ

0111	Kapitän (Große Fahrt)	7.779,00	259,30
0112	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	7.371,00	245,70
0116	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	6.366,00	212,20
0117	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.276,00	209,20
0131	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt)	7.143,00	238,10
0132	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt)	7.008,00	233,60
0136	2. Technischer Offizier	6.246,00	208,20
0138	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.322,00	177,40
0139	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	5.643,00	188,10
0140	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	5.961,00	198,70
0148	Schiffselekrotechniker 1.-2. Jahr	5.322,00	177,40
0149	Schiffselekrotechniker 3.-4. Jahr	5.643,00	188,10
0150	Schiffselekrotechniker ab 5. Jahr	6.246,00	208,20
0156	Elektriker 1.-2. Jahr	5.025,00	167,50
0157	Elektriker 3.-4. Jahr	5.322,00	177,40
0158	Elektriker ab 5. Jahr	5.643,00	188,10

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3. Beschäftigte auf Frachtschiffen bis 1.600 BRZ

0211	Kapitän (Große Fahrt)	6.387,00	212,90
0212	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.024,00	200,80
0216	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	5.775,00	192,50
0217	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	5.340,00	178,00

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser beider Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffssgröße bei diesen Durchschnittsbeuern nicht zu berücksichtigen.

4. Vorleute

0410	Bootsmann/Zimmermann	5.541,00	184,70
0430	Decksschlosser/Lagerhalter/Pumpenmann	5.541,00	184,70
0450	Alleinkoch/1. Koch	5.541,00	184,70

5. Facharbeiter

0510	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Große Fahrt)	4.710,00	157,00
0511	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	4.557,00	151,90
0512	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Große Fahrt)	5.103,00	170,10
0513	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	4.938,00	164,60
0514	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Große Fahrt)	5.490,00	183,00
0515	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	5.310,00	177,00
0520	Matrose mit Matrosenbrief	4.710,00	157,00
0530	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst	4.710,00	157,00
0540	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, 1. Steward (gelernt)/Kochsmaat (gelernt)/Alleinsteward (gelernt)	4.710,00	157,00

6. Fachkräfte

0620	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Große Fahrt)	3.618,00	120,60
0621	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.324,00	110,80
0622	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Große Fahrt)	3.828,00	127,60
0623	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.516,00	117,20
0624	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Große Fahrt)	4.038,00	134,60
0625	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.705,00	123,50
0630	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-2. Jahr	3.618,00	120,60
0632	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 3.-4. Jahr	3.828,00	127,60
0634	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	4.038,00	134,60
0640	Kochsmaat/Mesesteward/2. Steward 1.-2. Jahr	3.618,00	120,60
0642	Kochsmaat/Mesesteward/2. Steward 3.-4. Jahr	3.828,00	127,60

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
0644	Kochsmaat/Mesesteward/2. Steward ab 5. Jahr	4.038,00	134,60

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsbeuern nicht zu berücksichtigen.

7. Hilfskräfte

0720	Decksmann/Deckshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	2.652,00	88,40
0730	Maschinenmann 1. Jahr	2.652,00	88,40
0740	Steward (ungelernt)/Kochshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	2.652,00	88,40

8. Auszubildende

0810	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.506,00	50,20
0812	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.794,00	59,80
0814	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	2.349,00	78,30
0820	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.158,00	38,60
0822	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.359,00	45,30
0824	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.749,00	58,30
0830	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.878,00	62,60
0832	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.586,00	86,20

9. Auslaufende Dienstgrade nach dem HTV-See

Hinweis: Der Abschnitt A 9 ist mit Wirkung vom 01.04.2024 entfallen.

10. Beschäftigte der Hapag-Lloyd AG

a) Beschäftigte mit integrierter Ausbildung

1300	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	7.881,00	262,70
1305	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	8.043,00	268,10
1310	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	8.262,00	275,40
1315	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	8.547,00	284,90
1320	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	8.832,00	294,40
1330	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.912,00	230,40
1335	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	7.110,00	237,00
1340	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	7.395,00	246,50
1345	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	7.641,00	254,70
1350	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	7.881,00	262,70
1360	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.057,00	201,90
1365	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	6.162,00	205,40
1370	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	6.345,00	211,50
1375	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	6.624,00	220,80
1380	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.912,00	230,40
1390	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.057,00	201,90
1395	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	6.162,00	205,40
1400	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	6.345,00	211,50

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
1405	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	6.624,00	220,80
1410	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.912,00	230,40
1415	Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.057,00	201,90
1420	Schiffsbetriebsoffizier ab 3. Jahr	6.162,00	205,40
1430	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	5.304,00	176,80
1435	Schiffsbetriebsmeister 3.-5. Jahr	5.391,00	179,70
1440	Schiffsbetriebsmeister 6.-9. Jahr	5.478,00	182,60
1445	Schiffsbetriebsmeister 10.-15. Jahr	5.724,00	190,80
1450	Schiffsbetriebsmeister ab 16. Jahr	5.970,00	199,00
1460	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.089,00	136,30
1465	Schiffsmechaniker 3.-5. Jahr	4.293,00	143,10
1470	Schiffsmechaniker 6.-9. Jahr	4.476,00	149,20
1475	Schiffsmechaniker 10.-15. Jahr	4.773,00	159,10
1480	Schiffsmechaniker ab 16. Jahr	5.052,00	168,40

b) Beschäftigte mit konventioneller Ausbildung

1600	Kapitän 1.-2. Jahr	7.488,00	249,60
1601	Kapitän 3.-5. Jahr	7.638,00	254,60
1602	Kapitän 6.-9. Jahr	7.845,00	261,50
1603	Kapitän 10.-15. Jahr	8.118,00	270,60
1604	Kapitän ab 16. Jahr	8.388,00	279,60
1605	Leiter der Maschinenanlage 1.-2. Jahr	6.528,00	217,60
1606	Leiter der Maschinenanlage 3.-5. Jahr	6.714,00	223,80
1607	Leiter der Maschinenanlage 6.-9. Jahr	6.978,00	232,60
1608	Leiter der Maschinenanlage 10.-15. Jahr	7.209,00	240,30
1609	Leiter der Maschinenanlage ab 16. Jahr	7.437,00	247,90
1610	1. Nautischer Offizier 1.-2. Jahr	5.871,00	195,70
1611	1. Nautischer Offizier 3.-5. Jahr	5.970,00	199,00
1612	1. Nautischer Offizier 6.-9. Jahr	6.048,00	201,60
1613	1. Nautischer Offizier 10.-15. Jahr	6.222,00	207,40
1614	1. Nautischer Offizier ab 16. Jahr	6.516,00	217,20
1620	2. Technischer Offizier 1.-2. Jahr	5.871,00	195,70
1621	2. Technischer Offizier 3.-5. Jahr	5.970,00	199,00
1622	2. Technischer Offizier 6.-9. Jahr	6.048,00	201,60
1623	2. Technischer Offizier 10.-15. Jahr	6.222,00	207,40
1624	2. Technischer Offizier ab 16. Jahr	6.516,00	217,20
1625	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.349,00	178,30
1626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-5. Jahr	5.664,00	188,80
1627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 6. Jahr	5.976,00	199,20
1630	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	5.871,00	195,70
1631	Schiffselektrotechniker 3.-5. Jahr	5.970,00	199,00
1632	Schiffselektrotechniker 6.-9. Jahr	6.048,00	201,60
1633	Schiffselektrotechniker 10.-15. Jahr	6.222,00	207,40
1634	Schiffselektrotechniker ab 16. Jahr	6.516,00	217,20
1635	Elektriker 1.-2. Jahr	5.349,00	178,30

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
1700	Koch 1.-2. Jahr	5.013,00	167,10
1705	Koch 3.-5. Jahr	5.124,00	170,80
1710	Koch 6.-9. Jahr	5.304,00	176,80
1715	Koch 10.-15. Jahr	5.472,00	182,40
1720	Koch ab 16. Jahr	5.655,00	188,50
1730	Steward 1.-2. Jahr	3.858,00	128,60
1735	Steward 3.-5. Jahr	4.041,00	134,70
1740	Steward 6.-9. Jahr	4.281,00	142,70
1745	Steward 10.-15. Jahr	4.374,00	145,80
1750	Steward ab 16. Jahr	4.569,00	152,30

11. Personal auf Fahrgastschiffen der ehemaligen Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH (Besitzstand)

1840	Leitender Technischer Offizier	6.102,00	203,40
1855	Schiffselekrotechniker	5.283,00	176,10
1935	Schiffsmechaniker(in) ab 5. Jahr	4.863,00	162,10
1945	Maschinenwart ab 5. Jahr	4.665,00	155,50
1980	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	4.044,00	134,80

Bedienung/Küche

2220	Obersteward-Assistent(in) / Barkeeper	4.110,00	137,00
2235	Steward(ess) ab 7. Jahr	3.606,00	120,20
2239	Hilfskraft Deck ab 6. Jahr	3.069,00	102,30
2244	Nachtsteward(ess) ab 7. Jahr	3.150,00	105,00
2248	Messesteward(ess) ab 4. Jahr	3.240,00	108,00
2330	1. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	5.298,00	176,60
2350	2. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	4.140,00	138,00
2380	1. Konditor(in) ab 5. Jahr	5.814,00	193,80
2400	2. Konditor(in) ab 5. Jahr	4.923,00	164,10
2420	1. Bäcker(in) ab 5. Jahr	6.909,00	230,30
2440	2. Bäcker(in) ab 5. Jahr	4.173,00	139,10
2489	Vormann Küche/Bedienung ab 2. Jahr	4.125,00	137,50
2500	Hilfskraft Küche/Bedienung ab 6. Jahr	3.507,00	116,90

12. Beschäftigte der TT-Line GmbH & Co. KG

3000	Kapitän	9.870,00	329,00
3005	Leiter der Maschinenanlage	7.818,00	260,60
3010	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	7.218,00	240,60
3012	1. Nautischer Offizier	6.894,00	229,80
3015	2. Technischer Offizier	6.750,00	225,00
3020	Schiffselekrotechniker	6.750,00	225,00
3025	Nautischer/Technischer Wachoffizier/Elektriker	6.015,00	200,50
3036	Purser	6.192,00	206,40
3044	1. Koch	5.490,00	183,00
3045	Koch gelernt 1. bis 4. Jahr	4.521,00	150,70
3046	Koch gelernt ab 5. Jahr	4.716,00	157,20
3048	Koch gelernt ab 5. Jahr (Bestandsschutz)	5.103,00	170,10

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3050	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 1.-2. Jahr	5.259,00	175,30
3052	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 3.-4. Jahr	5.481,00	182,70
3054	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 5.-7. Jahr	5.607,00	186,90
3056	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter ab 8. Jahr	5.880,00	196,00
3060	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	5.052,00	168,40
3062	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	5.088,00	169,60
3064	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	5.292,00	176,40
3065	Schiffsmechaniker im Gesamtbetrieb 1.-2. Jahr	4.710,00	157,00
3066	Schiffsmechaniker im Gesamtbetrieb 3.-4. Jahr	5.103,00	170,10
3067	Schiffsmechaniker im Gesamtbetrieb ab 5 Jahr	5.490,00	183,00
3068	Fachkraft Catering	4.479,00	149,30
3070	Matrose ohne Brief 1.-2. Jahr, Koch, Fachkraft Catering	3.642,00	121,40
3072	Matrose ohne Brief 3.-4. Jahr	3.825,00	127,50
3074	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	4.008,00	133,60
3075	Koch (ungelernt) ab 5. Jahr (Bestandsschutz)	3.654,00	121,80
3080	Decksmann 1.-2. Jahr, Cateringhelfer	2.997,00	99,90
3082	Decksmann 3.-4. Jahr	3.360,00	112,00
3084	Decksmann ab 5. Jahr	3.537,00	117,90
3085	Cateringhelfer (Bestandsschutz)	3.414,00	113,80
3090	Hilfskraft Hotel/Catering	2.652,00	88,40
3100	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr	1.284,00	42,80
3110	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr	1.404,00	46,80
3120	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr	1.572,00	52,40
3130	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr während des Dienstes an Land	1.005,00	33,50
3140	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr während des Dienstes an Land	1.089,00	36,30
3150	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr während des Dienstes an Land	1.206,00	40,20

13. Beschäftigte der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG

3200	Kapitän	9.870,00	329,00
3205	Leiter der Maschinenanlage	7.818,00	260,60
3210	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	7.218,00	240,60
3215	1. Nautischer Offizier	6.894,00	229,80
3220	2. Technischer Offizier	6.750,00	225,00
3225	Schiffselektrrotechniker	6.750,00	225,00
3230	Nautischer/Technischer Wachoffizier, Elektriker	6.015,00	200,50
3235	Purser	6.192,00	206,40
3240	1. Koch	5.490,00	183,00
3245	Schiffsmechaniker 1.-4. Jahr	5.088,00	169,60
3247	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	5.292,00	176,40
3250	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt 1.-4. Jahr	4.521,00	150,70
3252	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt ab 5. Jahr	4.716,00	157,20

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3255	Rezeptionshilfe, Verkaufshilfe, Koch ungelernet	3.642,00	121,40
3260	Decksmann, Cateringhelfer	2.997,00	99,90
3265	Hilfskraft Hotel / Catering	2.652,00	88,40
3300	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr	1.284,00	42,80
3310	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr	1.404,00	46,80
3320	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr	1.572,00	52,40
3330	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr während des Dienstes an Land	1.005,00	33,50
3340	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr während des Dienstes an Land	1.089,00	36,30
3350	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr während des Dienstes an Land	1.206,00	40,20

14. Beschäftigte der Reederei F. Laeisz GmbH, Rostock, der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3500	Kapitän	8.364,00	278,80
3502	1. Nautischer Offizier	6.840,00	228,00
3504	Leiter Maschinenanlage	7.680,00	256,00
3506	2. Technischer Offizier	6.708,00	223,60
3510	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	5.718,00	190,60
3512	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3. NO, 3. TO)	6.060,00	202,00
3516	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	5.718,00	190,60
3518	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	6.708,00	223,60
3520	Elektriker 1.-2. Jahr	5.394,00	179,80
3522	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	5.718,00	190,60

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3530	Kapitän	7.701,00	256,70
3532	1. Nautischer Offizier	6.303,00	210,10
3534	Leiter der Maschinenanlage	7.071,00	235,70
3536	2. Technischer Offizier	6.180,00	206,00
3540	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.274,00	175,80
3542	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	5.586,00	186,20
3546	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	5.274,00	175,80
3548	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	6.180,00	206,00
3550	Elektriker 1.-2. Jahr	4.977,00	165,90
3552	Elektriker ab 3. Jahr	5.274,00	175,80

Vorleute (ohne Tankschiffe)

3560	Schiffsbetriebsmeister	6.156,00	205,20
3564	Bootsmann, Zimmermann	5.508,00	183,60
3566	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	5.508,00	183,60
3568	Alleinkoch, 1. Koch	5.508,00	183,60
3569	1. Steward (gelernt)	4.896,00	163,20

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Facharbeiter (ohne Tankschiffe)

3570	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.683,00	156,10
3571	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	5.076,00	169,20
3572	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	5.460,00	182,00
3573	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	4.203,00	140,10
3574	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	4.425,00	147,50
3575	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	4.683,00	156,10
3576	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	4.203,00	140,10
3577	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	4.425,00	147,50
3578	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	4.683,00	156,10
3579	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	4.203,00	140,10
3580	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	4.425,00	147,50
3581	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr Fachkräfte (ohne Tankschiffe)	4.683,00	156,10
3582	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-4. Jahr	3.705,00	123,50
3583	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr	4.017,00	133,90
3584	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrtzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit 1.-4. Jahr	3.705,00	123,50
3585	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrtzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit ab 5. Jahr	4.017,00	133,90
3586	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	3.705,00	123,50
3587	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) ab 5. Jahr Auszubildende (ohne Tankschiffe)	4.017,00	133,90
3588	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.518,00	50,60
3589	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.785,00	59,50
3590	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	2.340,00	78,00
3591	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.167,00	38,90
3592	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.356,00	45,20
3594	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.743,00	58,10
3596	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.866,00	62,20
3598	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.577,00	85,90

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung auf dem FS „Polarstern“ nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3620	Kapitän	7.677,00	255,90
3621	1. Nautischer Offizier	6.534,00	217,80
3622	1. Nautischer Offizier Ladung	5.949,00	198,30
3623	Leiter Maschinenanlage	6.945,00	231,50
3624	2. Technischer Offizier	6.072,00	202,40
3625	2. Nautischer Offizier Ladung	5.835,00	194,50
3626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	5.466,00	182,20
3627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	5.718,00	190,60
3629	Schiffselekrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	5.181,00	172,70
3630	Schiffselekrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	6.072,00	202,40
3632	Elektriker 1.-2. Jahr	4.890,00	163,00
3633	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	5.181,00	172,70
3634	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	6.258,00	208,60
3635	Schiffsbetriebsmeister	5.694,00	189,80
3636	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	5.418,00	180,60
3637	1. Koch	5.214,00	173,80
3638	Schiffsmechaniker Deck	5.046,00	168,20
3639	Schiffsmechaniker Maschine	4.950,00	165,00
3640	Matrose mit Brief	4.428,00	147,60
3642	Maschinenwart	4.287,00	142,90
3643	Kochsmaat	4.389,00	146,30
3644	1. Steward	4.494,00	149,80
3645	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	3.864,00	128,80
3646	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	4.065,00	135,50
3647	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	4.305,00	143,50
3648	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	3.423,00	114,10
3649	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	3.693,00	123,10
3650	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward 1.-3. Jahr	4.341,00	144,70
3651	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward 4.-6. Jahr	4.542,00	151,40
3652	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward ab 7. Jahr	4.683,00	156,10

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeit- und Urlaubsregelung auf dem FS „Aade“ nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3653	Schiffsführer/ Kapitän	5.109,00	170,30
3654	Nautischer Wachoffizier	4.536,00	151,20
3655	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.816,00	127,20
3656	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.131,00	137,70
3657	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.437,00	147,90
3658	Matrose 1.-3. Jahr	3.432,00	114,40
3659	Matrose 4.-6. Jahr	3.609,00	120,30
3660	Matrose ab 7. Jahr	3.816,00	127,20

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeit- und Urlaubsregelung auf dem FK „Uthörn“ nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3661	Schiffsführer/ Kapitän	6.228,00	207,60
3662	1. naut. Offizier (+ C-Patent)	5.109,00	170,30
3663	Leiter der Maschinenanlage	5.727,00	190,90
3664	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.888,00	129,60
3665	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.203,00	140,10
3666	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.509,00	150,30
3667	Matrose 1.-3. Jahr	3.504,00	116,80
3668	Matrose 4.-6. Jahr	3.681,00	122,70
3669	Matrose ab 7. Jahr	3.888,00	129,60

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeit- und Urlaubsregelung auf dem FK „Mya II“ nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3670	Schiffsführer/ Kapitän	6.228,00	207,60
3671	1. naut. Offizier (+ C-Patent)	5.109,00	170,30
3672	Leiter der Maschinenanlage	5.727,00	190,90
3673	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.816,00	127,20
3674	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.131,00	137,70
3675	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.437,00	147,90
3676	Matrose 1.-3. Jahr	3.432,00	114,40
3677	Matrose 4.-6. Jahr	3.609,00	120,30
3678	Matrose ab 7. Jahr	3.816,00	127,20

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (ohne Tankschiffe)

3680	Kapitän über 8.000 BRZ	6.999,00	233,30
3681	1. Nautischer Offizier	5.736,00	191,20
3682	Leiter Maschinenanlage	6.432,00	214,40
3683	2. Technischer Offizier/SET	5.625,00	187,50
3684	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3. NO/ 3. TO)	4.803,00	160,10
3685	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2. NO, 3. NO/ 3. TO)	5.091,00	169,70
3686	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.945,00	131,50
3687	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.272,00	142,40
3688	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.590,00	153,00
3689	Schiffsbetriebsmeister	5.169,00	172,30
3690	Vorleute	4.632,00	154,40
3691	Facharbeiter 1.-3. Jahr	3.552,00	118,40
3692	Facharbeiter 4.-6. Jahr	3.732,00	124,40
3693	Facharbeiter ab 7. Jahr	3.945,00	131,50
3694	Fachkräfte 1.-4. Jahr	3.132,00	104,40
3695	Fachkräfte ab 5. Jahr	3.393,00	113,10

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3700	Kapitän	8.976,00	299,20
3702	1. Nautischer Offizier	7.287,00	242,90
3704	Leiter Maschinenanlage	8.184,00	272,80
3706	2. Technischer Offizier	7.146,00	238,20
3710	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	6.090,00	203,00
3712	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	6.453,00	215,10
3716	Schiffselekrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	6.090,00	203,00
3718	Schiffselekrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	7.146,00	238,20
3720	Elektriker 1.-2. Jahr	5.742,00	191,40
3722	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	6.090,00	203,00

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3730	Kapitän	8.265,00	275,50
3732	1. Nautischer Offizier	6.714,00	223,80
3734	Leiter der Maschinenanlage	7.536,00	251,20
3736	2. Technischer Offizier	6.585,00	219,50
3740	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.613,00	187,10
3742	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	5.949,00	198,30
3746	Schiffselekrotechniker 1.-2. Jahr	5.613,00	187,10
3748	Schiffselekrotechniker ab 3. Jahr	6.585,00	219,50
3750	Elektriker 1.-2. Jahr	5.298,00	176,60
3752	Elektriker ab 3. Jahr	5.613,00	187,10

Vorleute (Tankschiffe)

3760	Schiffsbetriebsmeister	6.558,00	218,60
3764	Bootsmann, Zimmermann	5.865,00	195,50
3766	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	5.865,00	195,50
3768	Alleinkoch, 1. Koch	5.865,00	195,50
3769	1. Steward (gelernt)	5.208,00	173,60

Facharbeiter (Tankschiffe)

3770	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.983,00	166,10
3771	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	5.403,00	180,10
3772	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	5.814,00	193,80
3773	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	4.467,00	148,90
3774	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	4.707,00	156,90
3775	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	4.983,00	166,10
3776	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	4.467,00	148,90
3777	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	4.707,00	156,90
3778	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	4.983,00	166,10

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3779	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	4.467,00	148,90
3780	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	4.707,00	156,90
3781	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	4.983,00	166,10
	Fachkräfte (Tankschiffe)		
3782	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.936,00	131,20
3783	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	4.269,00	142,30
3784	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.936,00	131,20
3785	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 5. Jahr	4.269,00	142,30
3786	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	3.936,00	131,20
3787	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) ab 5. Jahr Auszubildende (Tankschiffe)	4.269,00	142,30
3788	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.599,00	53,30
3789	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.887,00	62,90
3790	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	2.478,00	82,60
3791	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.224,00	40,80
3792	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.425,00	47,50
3794	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.839,00	61,30
3796	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.971,00	65,70
3798	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.730,00	91,00

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (Tankschiffe)

3850	Kapitän	7.509,00	250,30
3852	1. Nautischer Offizier	6.108,00	203,60
3854	Leiter Maschinenanlage	6.852,00	228,40
3856	2. Technischer Offizier/Schiffselekrotechniker	5.991,00	199,70
3858	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	5.112,00	170,40
3860	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	5.418,00	180,60
3862	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.194,00	139,80
3864	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.545,00	151,50
3866	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.884,00	162,80
3868	Schiffsbetriebsmeister	5.502,00	183,40
3869	Vorleute	4.926,00	164,20
3870	Facharbeiter 1.-3. Jahr	3.771,00	125,70
3871	Facharbeiter 4.-6. Jahr	3.966,00	132,20

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3872	Facharbeiter ab 7. Jahr	4.194,00	139,80
3873	Fachkräfte 1.-4. Jahr	3.324,00	110,80
3874	Fachkräfte ab 5. Jahr	3.600,00	120,00

15. Beschäftigte der Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Buxtehude, Offshore

Hinweis: Der Abschnitt A 15 ist mit Wirkung vom 01.01.2021 entfallen.

16. Beschäftigte der ehemaligen Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (Besitzstand)

Hinweis: Der Abschnitt A 16 ist mit Wirkung vom 01.04.2024 entfallen.

17. Beschäftigte der Unterweser Reederei GmbH

Hinweis: Der Abschnitt A 17 ist mit Wirkung vom 01.04.2022 entfallen.

18. Beschäftigte der L & R Schleppschiffahrt GmbH & Co. KG

Hinweis: Der Abschnitt A 18 ist mit Wirkung vom 01.04.2022 entfallen.

19. Beschäftigte der Boluda Crewing GmbH

4815	Kapitän	6.999,00	233,30
4816	Maschinist	6.480,00	216,00
4817	Steuermann	5.565,00	185,50
4819	Matrose	4.977,00	165,90

20. Beschäftigte der Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchard GmbH

4830	Kapitän bis 500 BRZ	6.771,00	225,70
------	---------------------	----------	--------

10.2 Abschnitt – G –

Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	0,00	200,00	189,00	6,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	200,00	225,00	213,00	7,10
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	225,00	250,00	237,00	7,90
		250,00	275,00	264,00	8,80
		275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
		750,00	775,00	762,00	25,40
		775,00	800,00	789,00	26,30
		800,00	825,00	813,00	27,10
		825,00	850,00	837,00	27,90
		850,00	875,00	864,00	28,80
		875,00	900,00	888,00	29,60
		900,00	925,00	912,00	30,40
		925,00	950,00	939,00	31,30
		950,00	975,00	963,00	32,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		975,00	1.000,00	987,00	32,90
		1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80
		1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60
		1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40
		1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30
		1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10
		1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90
		1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80
		1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60
		1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40
		1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
		1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60
		1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40
		1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30
		1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10
		1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90
		1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80
		1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40
		1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30
		2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10
		2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90
		2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80
		2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60
		2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40
		2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30
		2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10
		2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90
		2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80
		2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60
		2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40
		2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30
		2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10
		2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90
		2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80
		2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60
		2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40
		2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
		2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
		2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80
		2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60
		3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40
		3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30
		3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10
		3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90
		3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80
		3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60
		3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40
		3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30
		3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10
		3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90
		3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80
		3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60
		3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40
		3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30
		3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10
		3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90
		3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80
		3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60
		3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40
		3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30
		3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10
		3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90
		3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80
		3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40
		3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
		3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
		3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10
		4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90
		4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80
		4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60
		4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40
		4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30
		4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10
		4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90
		4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80
		4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60
		4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40
		4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30
		4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10
		4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90
		4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80
		4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60
		4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40
		4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30
		4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10
		4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90
		4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80
		4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60
		4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40
		4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30
		4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10
		4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90
		4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80
		4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60
		4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40
		4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
		4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
		5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40
		5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30
		5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10
		5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90
		5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80
		5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60
		5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40
		5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30
		5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10
		5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90
		5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80
		5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60
		5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40
		5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30
		5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10
		5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90
		5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80
		5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40
		5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30
		5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10
		5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90
		5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80
		5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60
		6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
		6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
		6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
		6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
		6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60
		6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40
		6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30
		6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10
		6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90
		6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80
		6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60
		6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40
		6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30
		6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90
		6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80
		6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60
		6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40
		6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30
		6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10
		6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90
		7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80
		7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60
		7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40
		7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30
		7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10
		7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90
		7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80
		7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60
		7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40
		7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
		7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
		7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40
		7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30
		7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10
		7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90
		7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80
		7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60
		7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40
		7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30
		8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10
		8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90
		8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80
		8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60
		8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40
		8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30
		8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10
		8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90
		8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80
		8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60
		8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40
		8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30
		8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10
		8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90
		8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80
		8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60
		8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30
		8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
		8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
		8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
		8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
		8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40
		8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30
		8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10
		8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90
		8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80
		8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60
		9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40
		9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30
		9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10
		9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90
		9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80
		9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60
		9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40
		9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30
		9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10
		9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90
		9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80
		9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60
		9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40
		9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30
		9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10
		9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90
		9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80
		9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60
		9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40
		9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30
		9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10
		9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90
		9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80
		9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60
		9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40
		9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30
		9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10
		9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
		9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
		9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
		10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40
		10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30
		10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10
		10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90
		10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80
		10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60
		10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40
		10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30
		10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10
		10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90
		10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80
		10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60
		10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40
		10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30
		10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10
		10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90
		10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80
		10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60
		10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40
		10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30
		10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90
		10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80
		10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60
		10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40
		10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30
		10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10
		10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90
		10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
		10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
		11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
		11.350,00	11.375,00	11.364,00	378,80
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
		11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10
		11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90
		11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80
		11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60
		11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40
		11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30
		11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10
		11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90
		11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80
		11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40
		11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30
		11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10
		11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90
		11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80
		11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60
		11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40
		11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30
		11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10
		11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90
		11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80
		11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60
		12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40
		12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30
		12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10
		12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90
		12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80
		12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
		12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
		12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
		12.550,00	12.575,00	12.564,00	418,80
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60
		13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10
		13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60
		13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30
		13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90
		13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90
		13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
		13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60
		14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10
		14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40
		14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80
		14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90
		14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
		14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
		15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40
		15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30
		15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10
		15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90
		15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80
		15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60
		15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40
		15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30
		15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10
		15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90
		15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80
		15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60
		15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40
		15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30
		15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10
		15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90
		15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80
		15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60
		15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40
		15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30
		15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10
		15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90
		15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80
		15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
		15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30
		15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
		15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
		15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
		15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10
		15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90

Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst.

10.3 Abschnitt – I – Große Hochseefischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Fangfabrikschiffe über 2.000 BRZ

7510	Kapitän	23.889,00	796,30
7512	Kapitän (Vertreter)	23.889,00	796,30
7520	1. Nautischer Offizier	13.530,00	451,00
7530	2. Nautischer Offizier	9.765,00	325,50
7560	Bestmann	8.823,00	294,10
7570	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	13.530,00	451,00
7580	2. Technischer Offizier	9.765,00	325,50
7670	Elektriker	8.823,00	294,10
7690	Technischer Offiziersassistent	7.410,00	247,00
7700	Motoren- und Maschinenwärter	7.410,00	247,00
7730	Netzmacher	7.881,00	262,70
7135	Leichtmatrose	3.879,00	129,30
7740	Matrose	7.410,00	247,00
7810	Hochseefischwerkervormann	8.823,00	294,10
7813	Hochseefischwerker	7.410,00	247,00
7835	Maschinenmeister	9.765,00	325,50
7855	Koch	8.823,00	294,10
7865	Kochsmaat ab 18 Jahre	6.468,00	215,60

10.4 Abschnitt – L – Kanalsteurer

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
8190	Kanalsteurer	7.980,00	266,00
8191	80 %-fahrende Kanalsteurer	6.384,00	212,80
8195	53,30 %-fahrende Kanalsteurer	4.254,00	141,80
8200	Wachgänger	5.586,00	186,20
8210	Kanalsteureranwärter	2.220,00	74,00

Hinweis: Ab 1.1.2026 beträgt der Beköstigungssatz

8190 für Kanalsteurer EUR 45,00

8191 80%-fahrende Kanalsteurer EUR 36,00

8195 für 53,30%-fahrende Kanalsteurer EUR 24,00

8210 und für Kanalsteureranwärter EUR 24,00

Diese Beköstigungssätze sind in den ausgewiesenen Durchschnittsheuern enthalten.

8200 Die Durchschnittsheuer enthält keinen Gegenwert für Beköstigung. Werden Wachgänger im Ausnahmefall verpflegt, ist die ausgewiesene Durchschnittsheuer um den Beköstigungssatz in Höhe von EUR 45,00 mtl. zu erhöhen.